



Kooperationsvereinbarung

Zwischen I. DB Cargo Rheinstr. Mainz,

II. SNCF - DIRECTION DU MATERIEL 4 rue André Campra CS 20012 – 93200 La Plaine-Saint-Denis

und

III.
VPI European Rail Service GmbH
Mattentwiete 5
20457 Hamburg





Präambel:

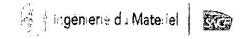
Die Güterwagen der Güterbahnen DB Cargo, SNCF oder auch der Bezieher des VPI-European Maintenance Guide (VPI-EMG) werden unter vergleichbaren technischen Bedingungen auf dem gleichen zentraleuropäischen Streckennetz betrieben und teilweise auch von den gleichen Werkstätten instand gehalten. Insofern ist es aus Gründen der Sicherheit im Eisenbahnbetrieb sinnvoll, wenn die unterzeichnenden Parteien beim Informationsaustausch zum Verschleißverhalten von Komponenten, sicherheitstechnisch relevanten Ereignissen, der Erarbeitung von Instandhaltungsregelwerken oder Instandhaltungsempfehlungen und der Bewertung und Freigabe von Reparaturwerkstätten eng zusammenarbeiten.

Dabei können von den Unterzeichnenden aber durchaus unterschiedliche technische Lösungen oder Ansätze auf Basis der entsprechenden Nutzungsbedingungen gewählt werden, um die jeweiligen sicherheitstechnischen Ziele zu erreichen.

Unabhängig davon hat der Gesetzgeber an die Entity in Charge of Maintenance (ECM) von Güterwagen verschiedene Anforderungen gestellt.

Die ECM Verordnung (VO (EU) 779/2019) fordert in Artikel 5, insbesondere in Absatz 3 den Austausch von Informationen. Diese Vereinbarung soll gewährleisten, dass der Informationsaustausch in geordneter Art und Weise von den Unterzeichnern regelmäßig durchgeführt wird.





1. Informationsaustausch:

Die Unterzeichnenden werden regelmäßig sicherheitsrelevante Informationen im Zusammenhang mit der Wartung von Güterwagen austauschen; dies betrifft insbesondere auch den Informationsaustausch nach Maßgabe von Artikel 5 der VO 779/2019.

Mit Ausnahme der in Ziffern 1-3 dieses Vertrages geregelten Themen findet im Rahmen dieses Vertrages ein Austausch oder eine Abstimmung zu sonstigen, insbesondere zu wettbewerblich sensiblen Themen nicht statt. Den Unterzeichnenden ist bewusst, dass zumindest einige von ihnen auf bestimmten relevanten Märkten tatsächliche oder potentielle Wettbewerber sind und deshalb die Beachtung der kartellrechtlichen Vorgaben besonderer Aufmerksamkeit bedarf. Die Unterzeichnenden werden deshalb in Zweifelsfällen ihre jeweiligen Rechtsabteilungen konsultieren.

Zur Erreichung eines regelmäßigen Informationsaustausches bilden die Unterzeichner eine Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe wird aus jeweils zwei Personen je Partei dieser Kooperationsvereinbarung gebildet. Auf Beschluss der Arbeitsgruppe (einfache Mehrheit der ständigen Mitglieder) kann die Arbeitsgruppe zur Abarbeitung von Sachthemen temporär erweitert werden. Die Arbeitsgruppe bestimmt ihren Leiter und dessen Stellvertreter selbst. Bei sicherheitsrelevanten den Sektor betreffenden Ereignissen tauscht sich die Arbeitsgruppe kurzfristig per Telefon oder Email aus und entscheidend über das weitere Vorgehen. Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Besprechung statt. In dieser Besprechung werden die gemeinsamen Ziele und die Vorgehensweise für das nächste Jahr besprochen. Zu dieser Besprechung können weitere Mitarbeiter bei Bedarf kurzfristig oder längerfristig in gegenseitiger Abstimmung hinzugezogen werden.

Die VERS wird für die Bezieher des VPI-EMG einen Sicherheitstechnischen Arbeitskreis bilden (deutsch- und/oder englischsprachig), in welchem die jeweiligen Erkenntnisse besprochen werden. Vertreter der DB oder SNCF werden hierzu eingeladen. Eine "Teilnahmepflicht" ergibt sich aus dieser Kooperationsvereinbarung jedoch nicht.

2. Zertifizierungen / Freigaben von Werkstätten:

Die unterzeichnenden Parteien vereinbaren auf dem Gebiet der Auditierungen, Freigaben von Reparaturwerkstätten sowie bei Betriebserprobungen von Komponenten eine enge Zusammenarbeit mit dem Ziel der teilweisen oder vollständigen gegenseitigen Anerkennung solcher Freigaben.

Kooperationsvereinbarung

Stand: 1. August 2019

3 von 6





Die Organisation der Fachtechnischen Begutachtungen und Freigaben von Instandhaltungsleistung erbringenden Werkstätten auf Basis des VPI-EMG liegt bei der VERS. DB und SNCF können bei Bedarf oder eigenem Interesse mit fachlich geeigneten Auditoren die VERS unterstützen. Die Vertreter der DB und der SNCF haben in einem solchen Fall die Vorgaben der VERS einzuhalten. Die Qualifizierung der Auditoren wird durch die VERS festgelegt.

Die Verantwortung für die Fachtechnische Freigabe von Reparaturwerkstätten in Bezug auf die Befähigung zur Anwendung und fach- und sachgerechten Umsetzung des VPI-EMG verbleibt weiterhin bei der VERS.

3. Erstellung des VPI-EMG:

Die VERS wird Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem laufenden Betrieb, der Normenentwicklungen und des genannten Erfahrungsaustausches in den VPI-EMG einfließen lassen. Bei Bedarf fragt VERS nach fachlicher Unterstützung bei DB und SNCF an.

Unabhängig davon verpflichten sich DB und SNCF gegebenenfalls vorhandene und erkannte sicherheitstechnisch relevante den Sektor betreffende Mängel oder Fehler im VPI-EMG schnellstmöglich der VERS mitzuteilen.

Die Verantwortung für den Inhalt des VPI-EMG verbleibt in jedem Fall bei der VERS.

4. Organisation:

Die Organisation der o.g. Besprechungen als auch der fachtechnischen Begutachtungen und Freigaben der Reparaturwerkstätten wird durch die VERS vorgenommen.

Bei Besprechungen sollte Sitzungsort zumeist in Hamburg sein, er kann jedoch auf Wunsch der Unterzeichner an andere Orte verlegt werden.

Die Besprechungen sollten möglichst auf Deutsch und/oder Englisch durchgeführt werden. Besprechungen auf Französisch sind möglich, wenn in einem solchen Fall eine fachlich qualifizierte Übersetzung von Französisch nach Englisch oder Deutsch zur Verfügung steht.

Soweit hier nicht aufgeführt oder später nicht anders beschlossen, übernimmt die VERS auch die Organisation anderer Aufgaben bzw. Tätigkeiten.



5. Erweiterung der Kooperationsvereinbarung

Der Beitritt zu dieser Kooperationsvereinbarung steht anderen Unternehmen im Schienengüterverkehr grundsätzlich offen. In einem solchen Fall ist zu prüfen, ob dieser Beitritt direkt erfolgen kann oder geeigneterweise über einen Interessenverband erfolgen sollte. In jedem Fall müssen alle unterzeichnenden Parteien der Kooperationsvereinbarung einem Beitritt zustimmen. Eine beitretende Partei hat die gleichen Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung. Der Beitritt bedarf der schriftlichen Ergänzung dieser Vereinbarung.

6. Sonstiges:

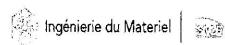
Diese Vereinbarung unterliegt keiner Geheimhaltungspflicht. Sie darf auf der Website der VERS oder der DB Cargo und SNCF veröffentlicht werden.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind zwischen den unterzeichnenden Parteien abzustimmen.

Die VERS ist berechtigt, die DB als auch die SNCF im VPI-EMG als auch in den fachtechnischen Freigaben der Reparaturwerkstätten als Kooperationspartner zu erwähnen.

In Kooperation mit:







Im Falle eines Beitrittes darf die VERS das Logo des beitretenden Unternehmens in gleicher Weise nutzen wie die Logos der DB und SNCF.

DB Cargo verschafft der VERS insoweit ein unentgeltliches, nicht ausschließliches, in zeitlicher und territorialer Hinsicht auf die Zwecke dieser Vereinbarung beschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, das vorbezeichnete Logo in der vorbezeichneten Weise zu nutzen.

Kooperationsvereinbarung

Stand: 1. August 2019

5 von 6



Unterschriften:

DB Cargo)
Mainz,	

Manfred Olgital unterschrieben von Manfred Bergmann Datum: 2020.06.09 99:34:25 +02'00'

SNCF - DIRECTION DU MATERIEL

Paris,

VERS Hamburg,

20.06.2020